

**Position der Landesgruppe Berlin/Brandenburg des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) zum Entwurf „Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektroschiffe“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 8. August 2019 (Verbandesgespräch am 30. August 2019)**

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Über 80 Prozent der bundesweit 20650 Ladepunkte werden von Energieunternehmen betrieben.

Da der Klimawandel ein weltweites und gesamtgesellschaftliches Problem ist, kann der damit verbundenen Herausforderung nur in regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Zusammenarbeit mit den Kräften aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen begegnet werden. Die Energie- und Wasserwirtschaft bekennt sich zum Klimaschutz und unterstützt das Ziel der Bundesregierung. Bereits im Jahr 2009 hat der BDEW als Vertretung der deutschen Energiewirtschaft es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung zu gewährleisten.

Die in der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zusammengeschlossenen Unternehmen bekennen sich ausdrücklich zu den Herausforderungen des Klimawandels sowie zu den gesellschaftlichen Zielen der Energiewende und begrüßen das Ziel der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030), eigene Förderprogramme zur CO<sub>2</sub>-Einsparung über Investitionsanreize im Mobilitätssektor aufzulegen.

Auch wenn in der öffentlichen Debatte die Elektromobilität bei Fahrzeugen vorrangig im Fokus steht, können inzwischen auch in dem Bereich der Schifffahrt substantielle Mengen an CO<sub>2</sub>-Einsparung erzielt werden. Insbesondere die Berliner Binnenschifffahrt bietet hier hohe Potentiale, durch erste Umrüstungen von Dieselantrieben oder den Einsatz von neuen Elektrobooten, ein bundesweites Leuchtturmprojekt umzusetzen. Jedoch sollten insbesondere in der Ladeinfrastruktur auf die Erfahrungen aus dem Automobilsektor zurückgegriffen werden, damit die Schifffahrt bereits in der „ersten Stunde“ normative Standards und Abrechnungssysteme etabliert.

Folgende Punkte sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. Der Ladeinfrastrukturaufbau für Elektroschiffe sollte durch die SenUVK - in Abstimmung mit den Netzbetreibern – durch eine mögliche strategische Förderkulisse übergreifend koordiniert werden.
2. Die Förderrichtlinie sollte zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Ladepunkten differenzieren.

3. Durch eine abteilungsübergreifende Koordination in der SenUVK lassen sich schnellere rechtliche Vorgaben schaffen. Die wasser-/schifffahrtsrechtliche Klärung kann der Fördermittelgeber durch eindeutig definierte öffentliche Ladeplätze beschleunigen.
4. Die rechtliche Energieträgervorgabe mit 100% zertifiziertem Ökostrom erlaubt keine langfristige Preiskalkulation und hat keinen Einfluss auf die Ladetechnologie.
5. Förderanträge für Ladepunkte lassen sich durch vorgegebene Antwortoptionen beschleunigen.
6. Nur eindeutige Normen, Richtlinien und Standards bilden die Basis für die Umsetzung.
7. Die Rahmenbedingungen für die netzdienliche Steuerung und zeitliche Planung von Ladevorgängen (Bidirektionales Laden) sind gemeinsam mit den Netzbetreibern zu definieren.
8. Eine gezielte Förderung des Aufbaus von öffentlichen Ladepunkten in Trockendocknähe für die Winterzeit ist zweckdienlich und visionär.
9. Prinzipiell sollte die Informationspflicht gem. § 19 NAV Abs. 2 (Betrieb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräten und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen) ggü. dem Netzbetreiber wahrgenommen werden. Nur eine frühzeitige Einbindung verhindert Engpassituationen.
10. Nach § 32 Abs. 1 MessEG muss der nach Landesrecht zuständigen Behörde, spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme, die Messeinrichtung angezeigt werden.
11. Eine Meldung an das bundesweite BDEW-Ladesäulenregister ist vorzusehen (<https://ladesaeulenregister.de>). Erfasst werden hier alle öffentlichen und teilöffentlichen Ladepunkte in Deutschland – Standort, Steckertyp, Zahlungsmethode, Abrechnungsmodus, Ladeeinrichtung.

#### **Kontakt:**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Landesgruppe Berlin/Brandenburg  
Reinhardstraße 32, 10117 Berlin  
Tel.: (030) 300 199-2220  
Fax: (030) 300 199-2299  
E-Mail: [info@bdew-bb.de](mailto:info@bdew-bb.de)  
Fachbereichsleiter Strom/Fernwärme: Edgar Terlinden  
Tel.: (030) 300 1992-220, [terlinden@bdew-bb.de](mailto:terlinden@bdew-bb.de)